

29. Sep. 2014

Stiftung für
Fachempfehlungen
zur Rechnungslegung FER
Postfach 1477
8021 Zürich

Zürich, 23. September 2014

Vernehmlassung zu FER21

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Limmat Stiftung wurde vor 42 Jahren als Dachstiftung gegründet, und ist vor allem tätig in den Bereichen Ausbildung, Soziales und Entwicklungszusammenarbeit. Sie zählt im Moment 16 zweckgebundene Zustiftungen und mehr als 30 zweckgebundene Fonds.

In einigen Dachstiftungen sind zweckgebundene Fonds soweit entwickelt, dass für sie eine eigene Bilanz und Betriebsrechnung erstellt wird. Man spricht dann nicht mehr immer von „Fonds“, sondern auch von zweckgebundenen Zustiftungen oder Unterstiftungen. Die Limmat Stiftung erstellt seit 2003 für alle Zustiftungen je eine Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang nach Swiss GAAP FER 21, sowie eine Konsolidierung der ganzen Stiftung. Sie gehört somit zu den ersten Stiftungen, welche die Fachempfehlungen FER21 umgesetzt hat, und hat eine besondere Erfahrung mit dem Fondskapital.

Ferner veranstaltet die Limmat Stiftung seit 6 Jahren den jährlichen Workshop der schweizerischen Dachstiftungen.

Zudem zählt der Geschäftsführer der Limmat Stiftung auf weitere Erfahrungen zum Stiftungswesen als Vorstandsmitglied (seit 2010) und als Präsident (seit 2013) von proFonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz. Die Anregungen von proFonds im Rahmen dieser Vernehmlassung sind ihm auch bekannt.

Somit hoffen wir, dass die beiliegenden Anregungen im Rahmen der laufenden Vernehmlassung Einklang finden werden.

Mit freundlichen Grüssen



François Geinoz
Geschäftsführer



André Meier
Finanzleiter

Vernehmlassung zu Swiss GAAP FER 21

1. Anwenderkreis

Einverstanden mit dem Vorschlag.

2. Kleine Organisationen

Einverstanden mit der Definition. Jedoch:

Ziff. 16-17, Geldflussrechnung

Was am meisten zählt für gemeinnützige Organisationen, insbesondere Stiftungen, ist die Passivseite (Fondskapital, Rechnung über die Veränderung des Kapitals). Die Geldflussrechnung ist hingegen meistens völlig uninteressant. Es wäre daher wünschenswert, dass die Geldflussrechnung für **alle** gemeinnützigen Organisationen nur auf freiwilliger Basis erstellt werden kann.

3. Zweckgebundene Fonds

Ziff. 8-11 und 34-37: Zweckgebundene Fonds

Die Präzisierung der Dreiteilung der Passivseite und die Aufgabe der Unterscheidung zwischen Erlös- und Stiftungsfonds sind grundsätzlich zu begrüssen.

Es ist stiftungsrechtlich besonders wichtig, dass das Fondskapital eine getrennte Gruppe bildet, da es in Wirklichkeit um Passivposten geht, die weder die Eigenschaften des Fremdkapitals, noch jenen des Eigenkapitals entsprechen. Man sollte unbedingt erreichen, dass die Interpretation des OR dieser Besonderheit von Stiftungen Rechnung trägt und nicht deswegen etwa zwei Abschlüsse verlangt werden, was absolut zu vermeiden ist!

a) Definition des Fondskapital: entscheidend ist nicht unbedingt die Bestimmung durch einen Dritten

Gemäss vorgeschlagenen neuem FER21 wäre die Zweckbestimmung durch einen Dritten das entscheidende Element, damit ein Fonds dem Fondskapital zugeordnet wird. In der Tat stimmt das meistens, allerdings nicht immer.

Zweckgebundene Fonds, welche aus einem freien Entscheid des obersten Organs (Selbstauflegung einer Verwendungsbeschränkung) errichtet werden, sollten aber dann dem Fondskapital zugeordnet werden, wenn damit gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Organisationszweckes direkt unterstützt werden sollen. Wenn beispielsweise die Trägerstiftung eines Behindertenheims beschliesst, einen Endowment für Behinderte aus Flüchtlingsfamilien zu errichten, dann entsteht vielmehr ein zweckgebundener Fonds – im Sinne vom Fondskapital – als ein freier Fonds bzw. gebundenes Kapital im Rahmen des Organisationskapitals.

Hingegen sind Fonds, welche der Organisation selbst dienen sollen (z.B. Reserven zum späteren Kauf einer Liegenschaft für den Stiftungssitz) nur indirekt im Dienste des Organisationszweckes und sollten entsprechend *nicht* dem Fondskapital zugeordnet werden. Dies kann auch bei einer Zweckbestimmung durch Dritte geschehen. Eine Schenkung zur Finanzierung einer mehrjährigen Fundraising-Kampagne sollte als gebundenes Kapital im Rahmen des Organisationskapitals ausgewiesen werden, und nicht im Fondskapital, obwohl der Zweck von Dritten bestimmt wurde.

Mit anderen Worten werden folgende Definitionen neu vorgeschlagen:

- **Fondskapital:** Mittel, die dem Organisationszweck direkt zugeordnet sind, jedoch einem die Verwendung einschränkenden Zweck unterliegen, sind als zweckgebundene Fonds im Fondskapital auszuweisen (somit neuer Formulierungsvorschlag für Ziff. 9).
- **Organisationskapital:** Mittel, die dem Organisationszweck direkt und ohne Verwendungsbeschränkung, sowie indirekt (Administrations- sowie Fundraising- und allgemeiner Werbeaufwand) zugeordnet sind, sind im Organisationskapital auszuweisen (somit neuer Formulierungsvorschlag für Ziff. 10).

Die Formulierung der Ziff. 35 und 37 ist entsprechend anzupassen.

b) Zweckgebundene Fonds mit Erträgen (Ziff. 35, letzter Satz)

In der Praxis sind viele einfache zweckgebundene Fonds „Nominalfonds“: der Spender schenkt z.B. CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck, und erwartet, dass (nur) diese Summe – abgesehen von allfälligen Beiträgen für Verwaltungskosten – vollumfänglich dem gewünschten Zweck zugewiesen wird. In solchen Fällen – und das sind die häufigsten – wird vom Geldgeber keine Zuweisung von Erträgen, etwa von Zinsen, erwartet.

Da aber die Gelder zwischen Erhalt und Weiterüberweisung (gegenwärtig geringe) Zinsen generieren, würde die jetzige Fassung der Ziff. 35 bedeuten, diese Zinsen gehören auch dem Zweck des Fonds (wenn das Reglement nichts anders vorsieht). Den Ertragsfonds als Standard zu erklären, stellt auch die Frage nach der Handhabung von Verlusten (negative Erträge, allenfalls sogar Nettozinsen nach Abzug von Gebühren).

Da in der Praxis die meisten Fonds Nominalfonds sind, wäre es wünschenswert, dass FER21 dies als Normalfall betrachtet und der entsprechende Satz gestrichen wird. Zudem scheint es nicht die Rolle von FER21 als Transparenzstandard, den Stiftungen anzuweisen, wie sie ihre Fonds-Politik gestalten sollen.

Selbstverständlich sind „Ertragsfonds“ auch wichtig und empfehlenswert, sie sind aber eher der Sonderfall.

4. Anhangangaben betr. Vergütungen

Einverstanden.

5. Schnittstelle zu den obligationenrechtlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung

Die Frage 5. bezieht sich auf die Passivseite. Die vorgeschlagene Gliederung scheint sehr gut.

6. Unentgeltliche Zuwendungen

Einverstanden.

7. Weitere Anregung betr. Wertschriften (Ziff. 6)

Die Wertschriften je nach Verwendungsfrist unter Umlaufvermögen oder unter Finanzanlagen auszuweisen, scheint eine unnötige, unpraktische Forderung. Oft steht es gar nicht fest, in welcher Frist die Wertschriften für den festgesetzten Zweck eingesetzt werden. Ferner wäre ein „Hin- und herschieben“ der Wertschriften zwischen beiden Aktivklassen verwirrend. Schliesslich ist es unter Finanzanlagen möglich, die Wertschriften zu Anschaffungskosten zu bilanzieren, was nicht im Sinne der Transparenz – Ermittlung des effektiven Wertes der Aktiva – ist.

Für eine gemeinnützige Stiftung ist es vielmehr empfehlenswert, die Wertschriften zum Marktwert zu bilanzieren, unabhängig von der Frist, in welcher sie für den festgelegten Zweck eingesetzt werden. Die Bilanzierung zu Marktwerten ist beim Umlaufvermögen Pflicht, beim Anlagevermögen eine erlaubte Variante (gemäss Neufassung von FER 2, Ziff. 12).

Im Falle von gemeinnützigen Stiftungen hat dies nicht nur mit *Transparenz* zu tun, sondern auch mit einer *grundsätzlichen Überlegung*. Eine Stiftung ist ein zweckgebundenes Vermögen. Wächst dieses Vermögen dank Anlagegewinne substantiell, dann sind diese Gewinne ebenfalls dem Zweck gebunden. Stille, undeklarierte Gewinne sind im Widerspruch mit dem Grundprinzip der Stiftung.

Dabei ist es zwar auch empfehlenswert, die Gewinne von Anlagen mit höheren Schwankungsrisiken nicht vollumfänglich dem Stiftungsvermögen zuzuweisen. Sonst müsste ja bei Verlusten das Zweckvermögen irgendwann aufkommen, was streng genommen einen nicht zweckgemässen Aufwand bedeuten würde. Dafür kann die Stiftung aber *Kurswertschwankungsreserven* bilden, getrennt also vom Stiftungsvermögen. Diese Reserven werden dann bei allfälligen Wertverlusten wieder verwendet.

Kurz:

- a) im Sinne der Transparenz und der Zweckbindung sollte eine Stiftung die Wertschriften zu Marktwerten bilanzieren, und im Falle von Schwankungsrisiken Wertschwankungsreserven – getrennt vom Stiftungsvermögen – bilden.
- b) Am besten sollten die Wertschriften unter Umlaufvermögen ausgewiesen werden, und der Anlagehorizont bzw. die Frist zur Einsetzung für den Stiftungszweck sollte keine Rolle spielen.

François Geinoz, 22.9.2014